

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

### Entwurf des Gesetzes zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

#### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährlicher Sachaufwand: 300.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen	-60.000 Euro -7.000 Euro keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Gebühren: -15.000 Euro jährlich Geldbußen: 15.000 Euro jährlich
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands vorzunehmen.	

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
21-0507/1/5-2022/93599

**Ihre Nachricht vom**  
2. Januar 2023

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/104-NKR

Dresden,  
10. Februar 2023



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf will das Staatsministerium des Innern (SMI) unter anderem:

- die Regelungen zur Satzungsänderung nach § 9 SächsStiftG sowie zur Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen nach § 10 SächsStiftG an geändertes Bundesrecht anpassen,
- die Aufsicht über nicht steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen beschränken,
- Bußgeldvorschriften einführen,
- die Gebühren betreffend Vereine und Stiftungen im Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis anpassen und
- die Führung eines Stiftungsverzeichnisses bei der Stiftungsbehörde ab 1. Januar 2027 abschaffen, da auf Bundesebene ein Stiftungsregister eingeführt wird.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern**

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 300.000 Euro. Hinzu kommt eine Gebührenentlastung in Höhe von ca. -16.000 Euro.

Für den Freistaat Sachsen kommt es zu einer Entlastung in Höhe von ca. -60.000 Euro.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts haben die Änderungen keine Haushaltsauswirkungen.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG. Hinsichtlich der Änderung zur Einführung eines bundesweiten Stiftungsregisters ab dem 1. Januar 2026 besteht gemäß § 4 Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 SächsNKRK kein Prüfungsrecht des Normenkontrollrats, da Bundesrecht umgesetzt wird, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nicht steuerbegünstigte Stiftungen sollen nach § 7 Absatz 3 Satz 4 künftig den Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Rechnungsabschluss durch einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Prüfungsbericht einer verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, eines Prüfungsverbands oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbringen. Bei derzeit in der Stiftungsaufsicht befindlichen 112 nicht steuerbegünstigten Stiftungen ergibt sich bei vom Ressort geschätzten Kosten in Höhe von 2.100 Euro bis 3.240 Euro für die Erstellung eines entsprechenden Prüfberichtes hierdurch ein geschätzter Sachaufwand in Höhe von jährlich ca. 300.000 Euro.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der Gesetzentwurf enthält durch die Einführung einer begrenzten Prüfpflicht der Nachweise über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Rechnungsabschluss nicht steuerbegünstigter Stiftungen in § 7 Absatz 3 Satz 4 Entlastungen für die Verwaltung. Hierbei wird bei 112 aktuell in der Stiftungsaufsicht befindlichen nicht steuerbegünstigten Stiftungen eine Einsparung von 3 Arbeitsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) 2.1 sowie einer Arbeitsstunde der LG/E 2.2 pro Stiftungsakte im Jahr zugrunde gelegt. Hieraus ergeben sich eine jährliche Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von -29.455 Euro [(112 Fälle x -3 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz) + (112 Fälle

x -eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz)] und des Sachaufwands in Höhe von -3.526 Euro (112 Fälle x -4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Der Gesetzentwurf enthält Entlastungen für die Verwaltung in § 11 Absatz 1 Satz 2 durch die Einführung einer begrenzten Stiftungsaufsicht für nicht steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen. Hierbei wird bei 112 aktuell in der Stiftungsaufsicht befindlichen nicht steuerbegünstigten Stiftungen eine Einsparung von je 2 Arbeitsstunden der LG/E 2.1 sowie der LG/E 2.2 pro Stiftungsakte im Jahr zugrunde gelegt. Hieraus ergeben sich eine jährliche Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von -32.258 Euro [(112 Fälle x -2 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz) + (112 Fälle x -2 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz)] und des Sachaufwands in Höhe von -3.526 Euro (112 Fälle x -4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Eine weitere Entlastung der Verwaltung entsteht aufgrund der erweiterten Kostenfreistellungstatbestände für steuerbegünstigte Stiftungen gemäß § 14 durch den Wegfall der Kostenfestsetzungen. Bei vom Ressort geschätzten 442 diesbezüglichen Verwaltungsvorgängen wird von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 0,2 Arbeitsstunden der LG/E 2.1 ausgegangen. Hieraus ergeben sich eine jährliche Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von -5.259 Euro (442 Fälle x -0,2 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz) und des Sachaufwands in Höhe von -696 Euro (442 Fälle x -0,2 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Möglichkeit in § 16, Bußgelder gegenüber säumigen Stiftungsvorständen zu erheben, entsteht der Verwaltung zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren ein Mehraufwand. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bei der Hälfte der vom Ressort geschätzten 25 Ordnungswidrigkeitsverfahren (13) andere aufsichtliche Mittel stattdessen entfallen und dies keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaats hat. Bei 12 Verfahren wird ein Mehraufwand von 2 Arbeitsstunden der Laufbahngruppe 2.1 sowie 2 Arbeitsstunden der Laufbahngruppe 2.2 pro Fall im Jahr zugrunde gelegt. Hieraus ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.456 Euro [(12 Fälle x 2 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz) + (12 Fälle x 2 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 378 Euro (12 Fälle x 4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Durchführung der Genehmigungsverfahren über die Zulassung von Ausnahmen vom Grundsatz des ungeschmäleren Erhalts des Grundstockvermögens nach § 7 Absatz 4 Satz 2 (ca. 10 Fälle pro Jahr) ist für die Stiftungsbehörde mit einem zusätzlichen Aufwand von einer Arbeitsstunde der Laufbahngruppe 2.1 sowie einer Arbeitsstunde der Laufbahngruppe 2.2 pro Fall verbunden. Hieraus ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.440 Euro [(10 Fälle x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkostensatz) + (10 Fälle x eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 157 Euro (10 Fälle x 2 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

### **2.5. Weitere Wirkungen**

Sofern der Stiftungszweck nicht anders verwirklicht werden kann und die Satzung der Stiftung eine entsprechende Regelung enthält, kann die Stiftungsbehörde nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Ausnahmen vom Grundsatz des ungeschmäleren Erhalts des Grundstockvermögens zulassen. Die Stiftungsbehörde rechnet hierbei mit 10 Fällen pro Jahr. Für die Durchführung der entsprechenden Genehmigungsverfahren bei der Stiftungsbehörde entsteht bei Ansatz der durchschnittlichen Gebühr nach dem Gebührenrahmen von 65 Euro bis 1.200 Euro aus der Tarifstelle 4 der laufenden Nummer 97 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses ein zusätzlicher Gebührenaufwand in Höhe von 6.325 Euro jährlich.

Der Gesetzentwurf enthält in § 14 Entlastungen für steuerbegünstigte Stiftungen aufgrund der Erweiterung der Kostenfreiheitssachverhalte. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird die bereits bestehende Kostenfreiheit für die Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung auf die gesetzlichen Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren (Satzungsänderungen: ca. 15 Fälle pro Jahr; Ausnahmen vom Grundsatz des Vermögenserhalts: ca. 5 Fälle pro Jahr; behördliche Zulegung oder Zusammenlegung: ca. 2 Fälle pro Jahr; Aufhebung: ca. 2 Fälle pro Jahr; Bescheinigungen: ca. 30 pro Jahr; Abdrucke aus den Stiftungsverzeichnis: ca. 388 pro



Jahr) erweitert. Unter Zugrundelegung der jeweiligen durchschnittlichen Gebühren nach den Gebührenrahmen der laufenden Nummer 97 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses entstehen geschätzte Gebührentlastungen in Höhe von -22.101 Euro jährlich.

Gemäß § 16 des Gesetzesentwurfes können künftig Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Das Ressort rechnet mit bis zu 25 Ordnungswidrigkeitsverfahren jährlich. Sofern in durchschnittlich der Hälfte der Fälle (13) die Androhung des Bußgeldes bereits zu der gewünschten Reaktion der Stiftung führt und bei der anderen Hälfte (12 Fälle) 50 Prozent des maximal möglichen Bußgeldes verhängt wird, kommt es zu Bußgeldern in Höhe von 15.000 Euro.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands vorzunehmen.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Ludwig  
Berichterstatteerin